

# **Ortsrecht Stadt Gräfenberg**

## **Satzung**

**über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des  
Kindergartens Gräfenberg**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
des Kindergartens Gräfenberg  
(Kindergarten-Gebührensatzung)**

Vom 31. August 1993

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1992 (GVBl S. 775), erläßt die Stadt Gräfenberg folgende Satzung:

**Erster Teil:  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Gräfenberg erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Gebühren.

**§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.

(3) Das Mittagessen kann nur im voraus für eine ganze Woche bestellt werden.

(4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung des Kindergartens bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch des Kindergartens abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 8 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muß die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(5) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt Gräfenberg eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Stadt Gräfenberg übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

**Zweiter Teil:  
Einzelne Gebühren**

**§ 4 Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

## **§ 5 Gebührensatz**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Schulkinder
  - für eine Buchungszeit bis zwei Stunden 15,00 €
  - für eine Buchungszeit von zwei bis drei Stunden 20,00 €
- b) für Kinder unter drei Jahren den jeweiligen Betrag nach Buchstabe c
  - und für besonderen Betreuungsaufwand zusätzlich 20,00 €
- c) für alle weiteren Kinder:
  - für eine Buchungszeit bis vier Stunden 65,00 €
  - für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden 70,00 €
  - für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden 75,00 €
  - für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden 80,00 €
  - für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden 85,00 €
  - für eine Buchungszeit von mehr als acht Stunden 90,00 €
- d) für die Buchstabe c zuzuordnenden Kinder wird ein Spielgeld in Höhe von 5,00 € erhoben.

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Stadt Gräfenberg zu bezahlen.

## **§ 6 Gebührenermäßigung**

- gestrichen -

## **§ 7 Geschwisterermäßigung**

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) den Kindergarten, wird die Gebühr für das zweite Kind um 25 % und für das dritte und weitere Kinder um 50 % gesenkt. Für die Mittagsbetreuung der Schulkinder wird keine Ermäßigung gewährt.

## **§ 8 Kinderfreibeträge**

- gestrichen -

## **Dritter Teil: Schlußbestimmungen**

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gräfenberg, den 31.08.1993  
Stadt Gräfenberg

gez. Meier  
2. Bürgermeister

**In dieser Satzung sind folgende Änderungssatzungen enthalten:**

- 1. Änderungssatzung vom 17.08.1995**  
(§§ 3, 5, 6, 7, 8 – Fälligkeit, Höhe und Ermäßigung der Gebühren)
- 2. Änderungssatzung vom 19.11.2001**  
(§ 5 – Gebühren - Währungsumstellung)
- 3. Änderungssatzung vom 26.03.2003**  
(§ 5 – Gebühren)
- 4. Änderungssatzung vom 22.08.2003**  
(§ 5 – Gebühren)
- 5. Änderungssatzung vom 01.12.2005**  
(§§ 5, 7 – Gebühren, Mittagsbetreuung)
- 6. Änderungssatzung vom 25.08.2006**  
(§ 5 – Gebühren)